

STATUTEN

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt Rorschach“ (im Folgenden „Ortspartei“ genannt) besteht mit Sitz in Rorschach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

Die Ortspartei will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei.

Mitgliedschaft

Art. 3

Voraussetzung

Mitglied der Ortspartei kann werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und in der Regel in der Stadt Rorschach wohnhaft ist. Dasselbe gilt für in der Stadt Rorschach wohnhafte Ausländer mit Niederlassungsbewilligung.

Art. 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung zuhanden der Parteileitung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 5

Austritt

Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 30. September auf Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Art. 6

Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstoßen oder die Partei schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Parteileitung mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Gegen den Entscheid der Mitgliederversammlung besteht die Rekursmöglichkeit gemäss Kantonalstatuten (Art. 6 Abs. 2).

Organe der Ortspartei

Art. 7

Organe

Die Organe der Ortspartei sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Parteileitung
- die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Kantonsratswahlen folgenden Kalenderjahr.

Art. 9

Abberufung

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Organe gesamthaft oder einzelne Mitglieder davon mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abberufen.

Art. 10

Ende der Zugehörigkeit zu einem von der Mitgliederversammlung gewählten Organ

Die Zugehörigkeit zu einem von der Mitgliederversammlung gewählten Organ endet durch Tod, Austritt aus der Ortspartei, Rücktritt oder Ausschluss.

Mitgliederversammlung

Art. 11

Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.

Art. 12

Einberufung und Zusammentritt

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Hauptversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt.

Die Parteileitung lädt nach Bedarf zu weiteren Mitgliederversammlungen ein.

Das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, haben:

- ein Zehntel der Mitglieder der Ortspartei
- die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Einladung und Initiativrecht

Die Parteileitung lädt **per Post oder Mail** zur Hauptversammlung mindestens 10 Tage im Voraus, zu den übrigen Mitgliederversammlungen möglichst frühzeitig ein.

Über Geschäfte, die in der Einladung nicht angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, außer über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann an einer Mitgliederversammlung oder schriftlich vor Versand der Einladungen verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächstfolgenden Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Art. 14

Zuständigkeit

In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:

- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder der Parteileitung
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- Übrige Wahlgeschäfte
- Vorschläge für die Wahlen in die Organe der Bezirks- und Kantonalpartei

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Stellungnahme zu Sachvorlagen und Wahlen
- Beschlussfassung über Anträge der Parteileitung
- Entscheid über Rekurse gemäss Art. 6
- Beschlussfassung über Statutenänderungen

Art. 15

Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung: Jedes Parteimitglied hat eine Stimme. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Maßgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Auf dem Zirkulationsweg: Über Anträge der Parteileitung bezüglich Nominationen von Kandidaten und Kandidatinnen sowie bezüglich Abstimmungsparolen. Die Parteileitung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Parteileitung

Art. 16

Zuständigkeit und Aufgaben

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ und vertritt die Partei gegen außen. Der Präsident zeichnet einzeln, die übrigen Mitglieder kollektiv zu zweien.

Die Parteileitung beschließt über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Sie kann Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

Die Parteileitung unterbreitet den Parteimitgliedern Anträge zu Nominationen von Kandidaten und Kandidatinnen sowie zu Abstimmungsparolen, zu denen auf dem Zirkulationsweg Beschluss gefasst werden kann.

Art. 17

Zusammensetzung

Die Parteileitung setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Ressortchefs.

Von Amtes wegen gehören der Parteileitung an: der Fraktionschef des Gemeinderates, je ein Vertreter des Stadt- und Schulrates.

Art. 18

Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung und erstatten alljährlich der Hauptversammlung Bericht.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung.

Finanzen

Art. 19

Die Mittel werden beschafft durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Sammlungen, etc.

Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderungen

Die Änderung der vorliegenden Statuten kann bei jeder Mitgliederversammlung durch Zweidrittelmehrheit beschlossen werden (vorbehältlich bleibt Art. 13).

Art. 21

Auflösung der Ortspartei

Die Auflösung der Ortspartei kann nur anlässlich einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation besorgt die letzte Parteileitung.

Allfälliges Vermögen und die Akten werden der Kantonalpartei übergeben.

Art. 22

Inkrafttreten

Die Statuten sind nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 31. Mai 2012 in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 25. Mai 1992.

Die Änderungen in den Artikeln 3, 17, 19, 15 und 16 wurden anlässlich der Mitgliederversammlung am 18. Mai 1998 genehmigt und sind ab diesem Datum in Kraft getreten.

Rorschach, 6. Juni 2012



Jan-Thilo Hippmann
Präsident



Vera Ruckstuhl
Aktuarin